

Umgekehrt geht es freilich nicht an, eine westfränkische Kanzleiprovenienz mit der älteren Literatur — S i c k e l, P a r i s o t — schon allein durch den Umstand als erwiesen zu betrachten, daß diese Präzepte von dem Notar Hugo in Vertretung des Erzbischofs Herivaues von Reims rekognosziert sind, die beide bereits seit dem Sommer 911 im Kanzleidienst erscheinen (DD. 64. 66), denn die Bearbeitung der Diplome Karls des Einfältigen durch Philippe L a u e r hat klar ergeben, daß auch in der westfränkischen Kanzlei um 900 wiederholt unter dem gleichen Notar verschiedene Hände begegnen, während einander sehr ähnliche Schriften in Präzepten verschiedener Notare vorkommen. Man darf also auch hier nicht ohne weiteres unterstellen, der Rekognoszent habe selber die Urkunde ausgefertigt. Die 23 Tafeln der Diplomata Karolinorum, die nahezu den gesamten Bestand an Originalen Karls wiedergeben⁹⁾, lassen stärkste Schriftunterschiede zutage treten. Sichtlich herrschen auch hier die Kanzleiausfertigungen vor, die im ganzen durchaus vom Fortbestande der traditionellen Schriftkultur zeugen, wenn wir auch hier und da auf eine fahrigere, wenig sorgfältige Hand stoßen, so namentlich im D. 43 von 902 für den burgundischen Grafen Manasses (Dipl. Karol. VII 23) und im D. 89 für St. Denis von 917 (VI 20). Historisch-paläographisch gesehen, schwanken diese Hände jedoch zwischen den verschiedensten Typen. Auf der einen Seite stehen noch Kursivschriften älter Observanz, z. B. D. 10 von 898 für St. Denis (VI 10), D. 45 von 903 für St. Germain-des-Prés (VI 13), während andere, vor allem aus später Zeit, eine durchgeformte, klare Minuskel zeigen, so in etwa bereits D. 7 von 896 für Salonne (VII 20), besonders deutlich aber D. 92 von 918 für St. Germain-des-Prés (VI 21) und D. 108 von 921 für St. Maur-des-Fossés (VI 23). Die meisten Hände freilich stellen Übergangsstufen zwischen diesen beiden Polen dar. Der Herausgeber hat sich mit einer summarischen Aufteilung nach Ähnlichkeitsgruppen begnügt, ohne sich auf nähere kanzleigeschichtliche Schreiberbestimmungen festzulegen. In der Tat ist zuzugeben, daß es an absolut sicheren, auf den ersten Blick einleuchtenden Schriftidentitäten verschiedener Stücke mangelt; eindringlicher Vergleich fördert auch bei den einander sehr ähnlichen Händen immer wieder kleine Schwankungen zutage. Trotzdem ist in manchen Fällen der denkbar engste Schul- und Kanzleizusammenhang handgreif-

⁹⁾ Nicht aufgenommen sind die vier außerhalb des heutigen Frankreich aufbewahrten Stücke: D. 22 in Barcelona, D. 120 in Gerona, DD. 74. 100 in Koblenz; doch ist D. 74 in den Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. 7 Taf. 28 zugänglich; vgl. jetzt auch unten Taf. X und XI.